

Mosel OPEN

SPONSORING - BESTELLUNG

Hiermit bestellen ich/wir (im folgenden „Sponsor“ genannt):

Firma + Ansprechpartner:

Adresse/PLZ/Ort:

verbindlich das Sponsoring Paket:

mit Tarif von netto EUR:

zur Sportveranstaltung „MOSEL – OPEN 2015 “. Vertragspartner ist der TC KENN e.V. (im folgenden „Sponsoringnehmer“ genannt), SPITZSTRASSE 20 IN D- 54344 Kenn

→ Dialog- und Kontaktpartner für den Sponsor ist allerdings die PROCONSULT INTERNATIONAL SA , die im Namen, im Auftrag und in Vertretung des TC KENN EV die Sponsoringkoordination als Vermittler übernimmt.

§ 1 LEISTUNGEN DES SPONSORS:

- (1) Der Sponsor verpflichtet sich, dem Sponsoringnehmer bis spätestens 30.05.2015 die Zuwendungen gemäß des o.a. Sponsoringpakets (vgl. „Modul“-Beschreibung in der dem Sponsor vorliegenden Broschüre „Sponsoring-Konzeption 2015“) zzgl. MwSt. zukommen zu lassen. Hierzu erhält der Sponsor von der PROCONSULT eine Rechnung mit Nennung der Bankverbindung von PROCONSULT, die zu nutzen ist.
- (2) Der Sponsor stellt dem Sponsoringnehmer für die in dem gebuchten Sponsoringpaket enthaltenen Werbeträger qualitativ geeignete, druckfähige und skalierbare Logo- bzw. Grafikvorlagen zu Verfügung.

§ 2 LEISTUNGEN DES SPONSORINGNEHMERS:

- (1) Der Sponsoringnehmer integriert die vom Sponsor bis zum 15.05.2015 übermittelte Logo- bzw. Grafikdatei in die Werbemittel, die in dem o.a. gebuchten Sponsoringpaket enthalten sind (vgl. „Modul“-Beschreibung). Die Anordnung und Platzierung in den Werbemitteln erfolgt in eigenständigem Ermessen des Sponsoringnehmers.
- (2) Der Sponsoringnehmer übersendet dem Sponsor Belege der gedruckten Werbemittel bzw. fotodokumentarische Nachweise der im öffentlichen Raum erfolgten Werbemaßnahmen.
- (3) Der Sponsor ist in Abstimmung mit dem Sponsoringnehmer ab 15.05.2015 dazu berechtigt, eigene Presseerklärungen abzugeben und sich ab jenem Zeitpunkt im Rahmen seiner Markt- und Werbekommunikation als Sponsor bezeichnen und auf sein Förderengagement hinweisen zu dürfen.

- (4) Der Sponsoringnehmer unternimmt alles ihm mögliche zur ordnungsgemäßen Umsetzung und Organisation des geplanten Turniers. Sollte wetterbedingt eine Verlegung von Spielen in eine Halle erforderlich werden, so bemüht er sich, ggfs. auf dem zu bespielenden Tenniscourt vorhandenen Werbeanbringungen des Sponsors (sofern in seinem o.a. gebuchten Paket enthalten) in der alternativ genutzten Halle anzubringen/aufzustellen. Eine Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht.

§ 3 AUSSCHLIESSLICHKEIT:

- (1) Der Sponsoringnehmer ist berechtigt, Verträge mit weiteren Sponsoren abzuschließen. Er versucht allerdings, möglichst keine örtlichen oder regionalen Wettbewerber des Sponsors zu berücksichtigen. Ein verbindlicher Konkurrenzausschluss besteht jedoch nur, wenn der Sponsor ein Sponsoringpaket ab der Modulgröße „Gold“ gebucht hat.

§ 4 VERTRAGSSCHLUSS/DAUER/KÜNDIGUNG/HAFTUNG:

- (1) Diese Vereinbarung wird gültig, nachdem der Veranstalter dem Sponsoring-Besteller eine schriftliche Bestätigung bzw. gegengezeichnete Kopie dieser Vereinbarung übermittelt hat.
- (2) Eine Kündigung oder Stornierung seitens des Sponsors ist nach Vertragsschluss nicht möglich.
- (3) Diese Vereinbarung ist befristet auf die Veranstaltung „MOSEL OPEN 2015“ und endet mit dessen Abschluss.
- (4) Der Vertrag erlischt allerdings automatisch, falls sich vor Produktions- und Umsetzungsbeginn der Werbemaßnahmen (15.05.2015) herausstellt, dass die Veranstaltung nicht stattfindet. Die geleisteten Zuwendungen des Sponsors werden dann seitens des TC KENN e.V. an den Sponsor zurück erstattet.
- (5) Entfallen die Veranstaltung oder einzelne Spiele kurzfristig innerhalb des Zeitraums von 2 Wochen vor geplantem Turnierbeginn, so besteht aufgrund der für die Veranstaltung bereits insgesamt eingeleiteten Werbemaßnahmen kein Anspruch des Sponsors auf komplette oder teilweise Erstattung der geleisteten Zuwendung.
- (6) Schadenersatz- sowie sonstige Ansprüche des Sponsors (auch durch von ihm involvierte dritte Parteien) gegenüber dem Veranstalter und dessen Erfüllungsgehilfen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt zu jedem Zeitpunkt auch für den Fall eines ganz oder teilweisen Entfalls der Veranstaltung.
- (7) Sollte der Sponsor seinen Verpflichtungen und Mitwirkungspflichten gegenüber dem Sponsoringnehmer nicht oder nur teilweise nachkommen, so entbindet ihn dies nicht von seiner Zahlungsverpflichtung gemäß §1. Gleiches gilt, wenn es im Verschulden des Sponsors liegt, dass die Leistungen des Sponsoringnehmers gemäß §2 nicht, nur teilweise oder in unzureichender Darstellungsqualität erfüllt werden können.
- (8) Der Sponsor haftet für die Zulässigkeit der von ihm eingebrachten werblichen Darstellung und erklärt, dass diese frei von Ansprüchen oder Rechten Dritter ist. Sollte die werbliche Einbindung des Sponsors in irgendeiner Form rechts oder wettbewerbswidrig sein, wodurch der Veranstalter zur Unterlassung der weiteren Nutzung von Werbemitteln gezwungen sein könnte, so trägt der Sponsor alle dem Veranstalter mit diesem Vorgang entstehenden Kosten inklusive der Neuproduktion und des Austauschs bereits hergestellter oder verbreiteter Werbemittel.
- (9) Sollte der Sponsor mit den Veranstaltern eine Sponsoring Vereinbarung abgeschlossen haben, bei der eine Vor-Ort- Präsentation des Sponsors auf dem Turniergelände in Form eines Werbestandes/Promotionzeltes oder einer

Warenpräsentation etc. enthalten ist, so trägt ausschließlich der Sponsor die damit verbundene Verantwortung und übernimmt alle damit verbundenen organisatorischen, formellen und rechtlichen Aufgabenstellungen in völlig eigenständiger, vom Veranstalter unabhängiger, Verantwortung (z.B. Genehmigungen, Versicherungen, Anmeldung von tätigem Personal bei Sozialversicherungsträgern usw.).

§ 5 SONSTIGES:

- (1) Sponsor und Sponsoringnehmer werden über den Inhalt, den Umfang und die Konditionen dieser Vereinbarung absolutes Stillschweigen bewahren, auch nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit. Die Verpflichtung gilt im Übrigen auch für die jeweils zuständigen Beauftragten/Ansprechpartner der jeweiligen Vertragspartei.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, sofern der Vertragszweck dessen ungeachtet erreicht werden kann. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem damit verfolgten Ziel möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt entsprechend für sich nach Vertragsschluss zusätzlich ergebenden Regelungsbedarf.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, hier: KENN

Datum: _____

Ort: _____

Unterschrift/Stempel (Sponsor): _____

□ WICHTIG: SPONSOREN SENDEN DIESE SPONSORING-BESTELLUNG BITTE ZURÜCK AN:

Kontaktpartner für die Sponsoring-Koordination und die Marketing- und Werbemaßnahmen:

PROCONSULT INTERNATIONAL SA, Robert Projic, 10 rue Jean Baptiste Esch in L – 1473 Luxembourg, TEL 49 / 160 808 10 53 & 00352 / 264 407 31, info@proconsult24.com

Die Agentur leitet den Bestellantrag dann an den Veranstalter / Vertragspartner TC KENN weiter. Der Sponsor erhält dann dort eine Bestätigung bzw. eine gegengezeichnete Kopie dieser Vereinbarung .

UNTERSCHRIFT VERANSTALTER _____